



## Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2018

### Düngemittelgebührentarif 2018 – DMT 2018

#### Präambel

#### Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.
- (2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2018 in Kraft. Dies sind insbesondere:
1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
  2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Die jeweilige Gebühr gemäß Abschnitt 5 der Anlage (Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994) ist mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.
- § 2** (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2018 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,00. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Düngemittelgebührentarif 2018 (DMT 2018) tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2018 tritt der Düngemittelgebührentarif 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	111,10
01008	<b>Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag</b>	68,70
01009	<b>Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag</b>	50,90
01004	<b>Sonn- und Feiertagszuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für <b>erste Zahlungserinnerung</b>	10,00



01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

#### Gebühren Düngemittelgesetz

Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
<b>1</b>	<b>Probennahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung</b>	<b>in €</b>
3000	Probenverwaltung	7,80
3002	Probenahmepauschale	84,10
3010	Probenvorbereitung	25,50
<b>2</b>	<b>Aufschluss und Extraktion</b>	
3050	Extraktion mit kaltem Wasser	19,10
3100	Aufschluß mit Mineralsäuren	34,00
3130	Wässrige Extraktionsverfahren erh. Aufwand	30,90
3140	Aufschluß mit Mineralsäuren nach Veraschung	23,10
3175	Extraktion mit neutraler Ammoniumcitratlösung	35,60
<b>4</b>	<b>Laborprüfungen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Wassergehalt, Organische Substanz</b>	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	14,80
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	17,30
3220	Bestimmung des organischen Kohlenstoffs (Elementaranalyse)	22,60
<b>4.2</b>	<b>Anionen</b>	
3225	Chlorid, wasserlöslich	27,60
3230	Sulfat, gravimetrische Bestimmung	56,90
3235	Bestimmung von Chlorid mittels Ionenchromatographie	27,10
<b>4.3</b>	<b>Nährstoffe, Schadstoffe</b>	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	21,10
3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	38,00
3315	Nitrat-N nach Devarda	34,80
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	53,80
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	93,30
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	53,80
3319	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	53,80
3320	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen) und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	198,70
3321	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium, Nitrat und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	93,30



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3322	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen), Nitrat und Harnstoff (ohne Cyanamid) in mineralischen Düngemitteln	421,50
3324	Stickstoff verfügbar im Calciumchlorid- oder CAT-Extrakt in Kultursubstraten	53,90
3327	Bestimmung von Ammoniumstickstoff durch Kaltausblasen	144,90
3328	Bestimmung von Ammonium und Harnstoff ohne Rücksichtnahme auf evtl. vorhandenes Nitrat - Einzelfractionen	183,30
3331	Gesamtstickstoff mit Salicylsäure nach Kjeldahl in organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln	42,10
3335	Biuret	39,50
3340	Phosphat in Düngemitteln: wasserlöslich, ameisensäurelöslich, ammoncitrat-wasserlöslich, ammoncitratlöslich, zitronensäurelöslich oder Phosphat gesamt	46,90
3346	Phosphat, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	42,60
3350	Kaliumoxid in Düngemitteln, wasserlöslich (gravimetrisch)	73,00
3351	Kaliumoxid, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	42,60
3360	Carbonate nach Scheibler	10,00
3362	Bestimmung des Neutralisationswertes	67,60
3385	Kaliumoxid in Düngemitteln: wasserlöslich oder gesamt (AAS)	17,90
3390	Elementbestimmung in Düngemitteln: wasserlöslich oder gesamt (AAS)	17,90
3395	Magnesium in Kultursubstraten, Calciumchlorid (AAS)	37,00
3400	Elementbestimmung mit ICP - AES	23,60
3405	Quecksilber, Elementaranalyse	31,30
3415	Bor (Azomethin-H)	23,60
3425	Chrom VI	23,60
3430	Organochlorpestizide und PCBs	193,30
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe	303,60
<b>4.4</b>	<b>Physikalische Methoden</b>	
3505	Salzgehalt oder Leitfähigkeit	4,70
3515	Siebanalyse	7,40
3520	pH-Wert	9,90
3525	Feuchtdichte	12,60
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	118,80
<b>4.5</b>	<b>Biologische Methoden</b>	
3530	Pflanzenverträglichkeitstest - Kultursubstrate, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	296,80
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	32,20
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	94,40
3550	Untersuchung auf Salmonellen	32,90
3555	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	33,60



Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr
3560	Untersuchung auf Campylobacter sp.	83,50
3565	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	83,50
3570	Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden	70,50
<b>4.6</b>	<b>Sonstige Methoden</b>	
3610	Kennzeichnungsprüfung	75,80
3620	Füllmenge bei Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen	89,10
3630	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand	89,90
<b>5</b>	<b>Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994</b>	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	862,70
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idGF je nach Aufwand, jedoch mind.	157,10
12035	Administration des Düngemittelregisters gem. §16, je nach Aufwand jedoch mind.	75,80

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**